

Dekret

über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 19. Oktober 1995¹ über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Der Kanton und die Gemeinde tragen die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie für die provisorische Numerisierung zu 40% bzw. zu 60%.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 32.307, SGS 211.5